



Vorlage Nr.: 20/182

13.10.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	20.10.2008	4
Kreistag	Kreisdirektor	20.10.2008	4

Verfassungsklage gegen den kommunalen Finanzausgleich

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:			
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?			☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?			☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?			☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?			☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?			☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beauftragt den Landrat, Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu erheben.

Ziel der Beschwerde ist es, die von den Bürgermeistern der Städte im Kreis Recklinghausen und dem Landrat erarbeiteten Forderungen zur Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Nordrhein Westfalen zu Gunsten des Kreises Recklinghausen durchzusetzen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach umfangreichen Erörterungen in der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Recklinghausen hat die Verwaltung dem Kreistag zu seiner Sitzung am 01.09.2008 vorgeschlagen, den Landrat zu beauftragen, eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu erheben.

Damit sollte das Ziel verfolgt werden, die von den Bürgermeistern der Städte im Kreis Recklinghausen und dem Landrat erarbeiteten Forderungen zur Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gunsten des Kreises Recklinghausen und der Städte im Kreis Recklinghausen durchzusetzen.

Bezüglich der Hintergründe wird auf die Kreistagsvorlagen 20/168, 20/170 und 20/180 verwiesen.

In seiner Sitzung am 01.09.2008 beschloss der Kreistag, die Entscheidung, eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu erheben, auf den 20.10.2008 zu verschieben. Gleichzeitig wurde aus der Mitte des Kreistages gegenüber dem Landrat die Bitte geäußert, die Position der kreisangehörigen Städte in dieser Frage zu ermitteln und dem Kreistag für seine Entscheidung am 20.10.2008 zur Kenntnis zu geben.

In der nachfolgenden Bürgermeisterkonferenz am 12.09.2008 konnte kein abschließendes Meinungsbild eingeholt werden. Es wurde daher vereinbart, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um Abgabe eines schriftlichen Votums zu bitten.

Durch Schreiben des Landrats wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gebeten, ihr schriftliches Votum bis zum 06.10.2008 abzugeben.

Die Rückäußerungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister liegen noch nicht vollständig vor. Die Verwaltung wird diese nachsenden bzw. in den Sitzungen am 20.10.2008 aktuell berichten.

Neben der Enthaltung der Stadt Marl ist nach dem gegenwärtigen Stand mit einer deutlichen Mehrheit zur Klageerhebung zu rechnen.

Allerdings ist auch erkennbar, dass bis zum 20.10.2008 nicht alle kreisangehörigen Städte über entsprechende Ratsbeschlüsse zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde verfügen werden.

Die bisherige Argumentation des Kreises gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten bezog sich auf zwei hauptsächliche Punkte. Diese umfassen die unzulängliche Finanzausstattung der kreisangehörigen Städte auf der einen und die besondere Finanzierungsproblematik des Kreises auf der anderen Seite. Detaillierte Beschreibungen der Kritikpunkte und der betreffenden änderungsbedürftigen Regelungen in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen wurden dem Innenministerium durch das „Positionspapier der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen sowie des Landrats des Kreises Recklinghausen für ein neues Gemeindefinanzierungsgesetz NRW“ im Dezember 2007 zugeleitet. Gleichzeitig wurde dem Innenministerium seitens des Kreises die ergänzende Darstellung vom 18.12.2007 zugeleitet, in der die spezielle Finanzierungsproblematik des Kreises Recklinghausen aufgezeigt wurde.

Dabei handelt es sich zusammengefasst um folgende Punkte:

- Der Kreis wird bei der Messung seiner Finanzkraft im Finanzausgleich unzulässig benachteiligt.
- Die besonderen Strukturen des Kreises werden im Finanzausgleich nicht ausreichend berücksichtigt.
- Den außerordentlichen Belastungen des Kreises im sozialen Bereich wird nicht angemessen Rechnung getragen.

Auf Grund der im kommunalen Bereich bestehenden finanziellen Verflechtungen betreffen die gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten vorgetragenen Argumente die kommunale Familie des Kreises und der Städte insgesamt.

Die zu beanstandenden Punkte im Finanzausgleich der Kreise wirken sich zwar über die Kreisumlage auch mittelbar auf die kreisangehörigen Städte aus, betreffen aber unmittelbar nur den Kreis.

Unabhängig von der politischen Bewertung eines gemeinsamen Vorgehens des Kreises und der kreisangehörigen Städte ist die Verfolgung der besonderen Interessen des Kreises gesondert zu betrachten, da diese in einem Beschwerdeverfahren ohnehin nur vom Kreis allein vertreten werden könnten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in jedem Fall seitens des Kreises Verfassungsbeschwerde zu erheben.

In jedem Fall sollte auch die Beschwerde des Kreises mit den klagebereiten Städten abgestimmt und gemeinsam verfolgt werden. Dies erscheint schon allein deshalb

geboten, um die eventuell bestehende Möglichkeit, durch ein gemeinsames Vorgehen die Verfahrenskosten so gering wie möglich zu halten, auch nutzen zu können sowie die eigene rechtliche Betroffenheit der Städte überprüfen zu können.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

keine

Finanzielle Auswirkungen

s. Vorlage 20/180